DMSZ

DEUTSCHE MANAGEMENT ZERTIFIZIERUNGSGESELLSCHAFT mbH

HINTERGRUNDINFORMATIONEN
ZUR EU ENERGIEEFFIZIENZ-RICHTLINIE 2012/27/EU (EED)

Am 4. Dezember 2012 ist die EU Energieeffizienz-Richtlinie 2012/27/EU (EED) in Kraft getreten. Mit dieser Richtlinie wurde in der EU ein gemeinsamer Rahmen von Maßnahmen zur Förderung von Energieeffizienz geschaffen, um sicherzustellen, dass

- übergeordnete Energieeffizienzziele der EU von 20 Prozent Energieeinsparung bis 2020 erreicht werden.
- weitere Energieeffizienzverbesserungen für die Zeit danach eingeleitet werden.

Der Europäische Rat sieht das Ziel der Steigerung der Energieeffizienz um 20 Prozent bis 2020 als gefährdet an. Daher müssen die Mitgliedsstaaten gemäß dieser Richtlinie nationale Energieeffizienzziele bis 2020 festlegen.

Konkret heißt es in Artikel 7 der EED, dass der durchschnittliche Energieverbrauch ab dem 1. Januar 2014 pro Jahr um 1,5 Prozent reduziert werden soll. Als Referenz hierzu dient der gemittelte Jahresverbrauch aus den Jahren 2010 bis 2012.

Neben dieser grundsätzlichen Forderung enthält die EED eine Vielzahl weiterer Regelungen zur Steigerung der Energieeffizienz. Diese Richtlinie sieht außerdem die Einführung von Energieeffizienzverpflichtungssystemen vor wie ein Energiemanagementsystem nach ISO 50001 oder ein Energieaudit nach EN 16247-1.

Eigentlich hätte Deutschland die EED schon bis zum 05. Juni 2014 in nationales Recht übertragen müssen, was aber nicht geschehen ist. Nach der Rechtssystematik der EU gilt eine EU-Richtlinie unmittelbar in den Mitgliedstaaten, wenn die Mitgliedstaaten die Richtlinie nicht fristgerecht in nationales Recht umgesetzt haben.

ENERGIEAUDITS UND ENERGIEMANAGEMENTSYSTEME

In Artikel 8 der EED geht es um Energieaudits und Energiemanagementsysteme. Hier wird festgelegt, dass große Unternehmen, die gemäß EU-Definition nicht zu den KMU zählen, folgende Auflagen erfüllen müssen:

- Bis 05.12.2015 ein Energieaudit nach EN 16247-1 von unabhängigen und qualifizierten, internen/externen Experten oder akkreditierten Zertifizieren durchführen lassen,
- die Audits alle vier Jahre wiederholen oder
- ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach ISO 50001 oder
- ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem, wobei die Mindestanforderungen nach Anhang VI der EED erfüllt sein müssen

UMSETZUNG IN DEUTSCHLAND

Die Anforderung aus der EED, Energieeffizienzverpflichtungssysteme einzuführen, wird in Deutschland über das Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) umgesetzt. Am 05.02.2015 wurde das novellierte Energiedienstleistungsgesetz im Deutschen Bundestag beschlossen und die EED damit in nationales Recht umgesetzt. Das Gesetz ist einen Tag nach der Veröffentlichung in dem Bundesgesetzblatt am 22.04.2015 in Kraft getreten.

Folgende wesentlichen Inhalte der Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes:

Alle Unternehmen in Deutschland, die keine KMU sind, werden verpflichtet

- Ein erstes Energieaudit nach EN 16247-1 bis zum 05.12.2015 von unabhängigen und zugelassenen internen/externen Experten oder akkreditierten Zertifizieren und deren Auditoren durchführen zu lassen und alle vier Jahre zu wiederholen
- ein Energiemanagement nach ISO 50001 oder
- ein Umweltmanagement nach EMAS

einzuführen.

BETROFFENE UNTERNEHMEN

Von der Auditpflicht bzw. von der Einführung von Energiemanagementsystemen sind alle Unternehmen betroffen, die nicht unter die KMU-Definition (**K**leine und **M**ittlere **U**nternehmen) der EU fallen. Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Eine Gewinnerzielungsabsicht ist dabei nicht erforderlich. Auch Unternehmen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, sowie kommunale Eigenbetriebe gelten in der Regel als wirtschaftlich tätige Unternehmen. Damit gilt die Verpflichtung nicht nur für Kapitalgesellschaften oder produzierende Betriebe, sondern – unabhängig von der Rechtsform oder Branche – für alle Unternehmen, bei denen die Mitarbeiterzahl, der Jahresumsatz oder die Jahresbilanzsumme festgelegte Schwellenwerte übersteigen.

Werden mindestens 250 Personen beschäftigt oder der übersteigen der Jahresumsatz 50 Mio. Euro und die Jahresbilanzsumme 43 Mio. Euro, gelten solche Unternehmen als Nicht-KMU und unterliegen der Audit-/Energiemanagementsystempflicht.

Bei der Beurteilung der KMU-Eigenschaften sind ggf. Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen zu berücksichtigen – unabhängig von deren Sitz innerhalb oder außerhalb der EU. Durch die Verbindung mit anderen Unternehmen kann ein Unternehmen, das für sich allein betrachtet die Kriterien eines KMU erfüllt, als Nicht-KMU gelten. Ein verpflichtetes Unternehmen ist in jedem Fall stets die kleinste rechtlich selbständige Einheit. Der Schwellenwert der Verbundenheit beginnt ab einer Beteiligung von 25%. Da die Regelungen sehr komplex sind, ist dies in jedem Einzelfall zu bewerten, sofern es von Belang ist.

Im Merkblatt des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zum Thema Energieaudits ist die KMU-Definition erläutert und es wird der gültige Unternehmensbegriff erklärt. Im Einzelnen werden dort die Kriterien zur Ermittlung des Status eines Nicht-KMU dargelegt.

SANKTIONEN

Das Gesetz enthält Regelungen zu Ordnungswidrigkeiten. Im Merkblatt der BAFA ist folgendes ausgeführt: Wer entgegen seiner Verpflichtung ein Energieaudit durchzuführen, ein solches nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt, kann verpflichtet werden, ein Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000 € zu zahlen.
Das BAFA solle jedoch bei den anstehenden Stichprobenkontrollen dem Umstand Rechnung tragen, dass den betroffenen Unternehmen aufgrund der kurzen Frist nur wenig Zeit zur Durchführung eines ersten Energieaudits verbleibt.

FRISTEN

Durchführung von Energieaudits nach EN 16247-1	bis spätestens 05.12.2015 wiederkehrend alle 4 Jahre (Gemäß Merkblatt der BAFA: Die Pflicht gilt als erfüllt, wenn das erste Energieaudit zwischen dem 04.12.2012 und dem 05.12.2015 durchgeführt wurde. Die Pflicht zur Durchführung eines Wiederholungsaudits gilt als erfüllt, wenn gerechnet vom Zeitpunkt des ersten Energieaudits bzw. des vorangegangenen Energieaudits mindestens alle vier Jahre ein weiteres Energieaudit durchgeführt wird.)
Einführung und Betrieb eines Energiemanagementsystems (EnMS) nach ISO 50001	**Einführungsphase** • Verpflichtungserklärung der Geschäftsführung zur Einführung bis spätestens 05.12.2015 • Erfassung und Analyse der eingesetzten Energieträger und des Energieeinsatzes gemäß Nr. 4.4.3 a) der ISO 50001 bis spätestens 05.12.2015 **Betrieb des EnMS** • Zertifizierung nach ISO 50001 durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle bis 31.12.2016
Einführung und Betrieb eines Umweltmanagementsystems (UMS) nach EMAS (Eco-Management and Audit Scheme)	**Einführungsphase** • Verpflichtungserklärung der Geschäftsführung zur Einführung bis spätestens 05.12.2015 • Erfassung und Analyse eingesetzter Energieträger mit einer Bestandsaufnahme der Energieströme und Energieträger, die Ermittlung wichtiger Kenngrößen in Form von absoluten und prozentualen Einsatzmengen gemessen in technischen und bewertet in monetären Einheiten und der Dokumentation der eingesetzten Energieträger mit Hilfe einer Tabelle bis spätestens 05.12.2015 **Betrieb des UMS nach EMAS** • Validierung nach EMAS durch Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen bis 31.12.16

NACHWEISFÜHRUNG

Als Überwachungsbehörde ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eingesetzt worden. Die Nachweisführung über die Erfüllung der Verpflichtungen der Unternehmen erfolgt gegenüber dem BAFA. Dem BAFA obliegt die Aufgabe, Stichprobenkontrollen über die Einhaltung der Anforderungen nach dem EDL-G durchzuführen.

Betroffene Unternehmen müssen erstmalig bis zum 5. Dezember 2015 ein Energieaudit nach EN 16247-1 durchführen und danach mindestens alle vier Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt des ersten Audits, wiederholen. Die erstmalige Pflicht zur Durchführung gilt als erfüllt, wenn zwischen dem 4. Dezember 2014 und dem 5. Dezember 2015 ein entsprechendes Audit durchgeführt wurde. Unternehmen sind von der Pflicht freigestellt, wenn sie zum o.g. Zeitpunkt ein Energiemanagementsystem nach ISO 50001 oder ein Umweltmanagementsystem nach EMAS eingerichtet haben.

Unternehmen, die sich für die Einführung eines solchen Energie- oder Umweltmanagementsystems nach EMAS entscheiden, genügt bis zum 05. Dezember 2015 der Nachweis über den Beginn der Einrichtung des Systems. Der Nachweis erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen oder elektronischen Verpflichtungserklärung der Geschäftsführung und die Durchführung der wesentlichen Schritte zur Einführung.

Dazu zählen für ein Energiemanagementsystem nach ISO 50001 die energetische Bewertung nach Nummer 4.4.3 a) der Norm ISO 50001 und für ein Umweltmanagementsystem nach EMAS mindestens die Erfassung, Dokumentation und Analyse der eingesetzten Energieträger mit einer Bestandsaufnahme der Energieströme und -träger sowie die Ermittlung wichtiger Kenngrößen in Form absoluter und prozentualer Einsatzmengen in technischen und monetär bewerteten Einheiten. In diesen Fällen muss die Zertifizierung nach ISO 50001 oder die Validierung für ein Umweltmanagementsystem nach EMAS bis zum 31.12.2016 erfolgreich abgeschlossen sein.

Alle Standorte einer Organisation sind hierbei zu berücksichtigen, wobei auch Audits auf Basis von Strichprobensystemen erlaubt sind.

Sowohl bei der Durchführung der Energieaudits nach EN 16247-1 als auch bei der Zertifizierung nach ISO 50001 oder der Validierung nach EMAS können maximal 10% des erfassten Gesamtenergieverbrauches von der Nachweisführung ausgenommen werden.

Wird ein Unternehmen durch das BAFA aufgefordert, sind folgende Nachweise vorzulegen:

- Selbsterklärung, dass das Unternehmen kein KMU ist oder
- Bestätigung der Durchführung des Energieaudits durch diejenige Person oder Organisation, die das Energieaudit durchgeführt hat oder
- Nachweise der Einführungsphase eines EnMS oder ein ISO 50001 Zertifikat und Akkreditierungsurkunde der Zertifizierungsstelle oder
- Nachweise der Einführungsphase eines EMAS-Systems oder Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid der EMAS-Registrierungsstelle oder Bestätigung der EMAS-Registrierungsstelle über eine aktive Registrierung mit der Angabe eines Zeitpunktes, bis zu dem die Registrierung gültig ist.

ENERGIEAUDIT NACH EN 16247-1 ODER NACH ISO 50001 WAS EMPFIEHLT DIE DMSZ

Mit der Erfahrung der DMSZ GmbH als einem der ersten für Energiemanagementsysteme akkreditierten Zertifizierungsunternehmen in Deutschland empfehlen wir den betroffenen Unternehmen den Einstieg und den Betrieb in ein auf die Organisation angepasstes Energiemanagementsystem, welches durch ein akkreditiertes Zertifizierungsunternehmen zertifiziert ist.

Gründe für eine Zertifizierung nach ISO 50001:
Gerade Unternehmen, die bereits nach anderen Regelwerken (wie ISO 9001, ISO 9100, ISO/TS 16949, ISO 14001, OHSAS BS 18001, usw.) zertifiziert sind, kennen sich mit einem großen Teil der allgemeinen Systemischen-Normenanforderungen (Zielsetzung und -Überwachung, Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten, Bewusstseinsbildung, Aus- und Weiterbildung, Gesetzesanforderungen und deren Einhaltung, Interne Audits, Review, Verbesserungsprozess, usw.) gut aus und haben dort schon Erfahrungen gesammelt, die bei der Einführung eines Energiemanagementsystems auch notwendig sind. Diese Erfahrungen können in der Regel schnell auch auf das neue Regelwerk übertragen werden. Nur mit diesen Rahmenbedingungen werden die Voraussetzungen auch für ein nachhaltiges und effizientes Energiemanagementsystem nach ISO 50001 geschaffen.

Normen wie die ISO 50001 fragen nach gezielten Methoden und Systematiken in einer Organisation, um sich mit den unterschiedlichen Energiethemen intensiv zu befassen und geben damit schon einen sehr guten Rahmen zur erfolgreichen Umsetzung eines für alle Beteiligten verständlichen Systems. Dies führt kontinuierlich zu Zahlen und Daten in einer Organisation, die in sinnvollen und regelmäßigen Zyklen zu wichtigen Entscheidungen im Management führen.

Das Beschäftigen mit der Zertifizierung nach der ISO 50001 erlaubt einen längeren und sicherlich auch sinnvollen Zeitrahmen zur Einführung eines für die jeweilige Organisation sinnvollen und angemessenen Energiemanagementsystems. Nachdem einige Voraussetzungen geschaffen wurden, hat man für die Einführung und erfolgreiche Zertifizierung bis zu 31.12.2016 mehr Zeit.

Für die Zertifizierung nach der ISO 50001 gibt es klare Regelungen, für die Planung und Durchführung von Zertifizierungen, die schon durch die nationalen Akkreditierer für alle Zertifizierungsorganisationen wie auch die DMSZ GmbH vorgegebenen und überwacht werden. Hier gibt es klare Vorgaben für die Berechnung des Auditaufwandes, von der Auditvorbereitung über die Auditdurchführung bis hin zur Nachbereitung (Berichterstellung und Maßnahmenverfolgung). Hier sind auch klare Regelungen im Rahmen sogenannter Matrixzertifizierungen (Stichprobenverfahren) vorhanden, wenn es um zusätzliche, relevante Standorte einer Organisation geht. Diesbezüglich können die finanziellen externen Zertifizierungsaufwendungen genauer geplant und beziffert werden.

Die DMSZ GmbH mit Ihren erfahrenen Auditorinnen und Auditoren für Energiemanagementsysteme, kann gerne für Ihr Unternehmen eine individuelle Zertifizierung planen und realisieren. Gerne stellen wir uns Ihren Fragen, auch vor Ort.

Gründe für eine Auditierung nach EN 16247-1:
Da es sich hier um ein wenig definiertes Energieaudit handelt, sehen wir den einzigen Sinn darin sofort und schnell mit einem Audit durchzustarten, um die neuen Gesetzesvorgaben zu erfüllen. Es mag Sinn machen, noch in diesem Jahr mit einem Energieaudit zu starten und anschließend mit der Energiemanagementsystem-Einführung nach ISO 50001 zu beginnen. Ein Energieaudit, was im Übrigen von allen Beteiligten der Zertifizierungsbranche als Beratungsleistung und nicht als neutrale Zertifizierungsleistung angesehen wird, kann zur Vorbereitung einer Energiemanagementsystemeinführung eine gute Istzustands-Analyse darstellen.

Kritisch anzumerken ist, dass es für den Aufwand zur Erstellung eines Energieaudits nach EN 16247-1 keinerlei zeitlichen Vorgaben für Planung und Durchführung und Nachbereitung gibt. Es ist dem Experten überlassen, seinen Aufwand zu schätzen und dem Kunden anzubieten. Aus diesem Grund setzen wir in der Regel für solche Audits den Aufwand an, der auch bei einer ISO 50001 Zertifizierung verpflichtend anzusetzen wäre. Dabei erwarten wir, dass uns die Organisation ihre Energiedaten bereitstellt, um das Verfahren zu vereinfachen.

Die DMSZ GmbH kann auch diese Audits durchführen und entsprechend dokumentieren, um damit die o.a. Voraussetzungen zu erfüllen. Allerdings sind wir anschließend in der gleichen Organisation für Zertifizierungen nach der ISO 50001 für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren gesperrt, da wir mit dem Energieaudit nach EN 16247-1 beratend tätig waren. Auch hierzu stellen wir uns gerne Ihren Fragen, auch vor Ort.

DMSZ

DEUTSCHE MANAGEMENT ZERTIFIZIERUNGSGESELLSCHAFT mbH
Rübgrund 21
64347 Griesheim
Tel.: +49 (0) 6155 86 82 960 I Fax: +49 (0) 6155 86 82 969
Mail: info@dmsz.de I www.dmsz.de